

MEDIA. LITERATURWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNGEN

Rupert Gaderer

Querulieren

Kulturtechniken, Medien und Literatur
1700-2000



J.B. METZLER

Media. Literaturwissenschaftliche Forschungen

Reihe herausgegeben von

Natalie Binczek, Bochum, Deutschland

Stephan Kammer, München, Deutschland

Markus Krajewski, Basel, Schweiz

Fatima Naqvi, New Haven, NY, USA

Die Reihe widmet sich einer medienwissenschaftlich perspektivierten Erforschung der Literatur. Im Fokus stehen innovative Ansätze einer medienwissenschaftlich informierten Philologie, deren Problemstellungen nicht nur technikgeschichtlich, sondern auch medientheoretisch motiviert sind. Ausgegangen wird dabei von dem Umstand, dass Literatur in a-medialem Zustand nicht vorkommt, die medialen Funktionsbedingungen der literarischen Werke sowie des gesamten literarischen Feldes bislang jedoch nur im Ansatz erforscht sind. Von Interesse sind hierbei Untersuchungen (in Form von Monographien als auch Sammelbänden) zu den unterschiedlichen medialen Erscheinungsformen der Literatur: Berücksichtigt werden sollen schriftliche und akustische, analoge und digitale Formate, ihre medientechnischen Voraussetzungen und Effekte in unterschiedlichen kulturhistorischen Kontexten. Sowohl das Buch und die Zeitung oder die Broschüre als auch die Schallplatte oder der Bildschirm sind in ihrer literaturwissenschaftlichen Relevanz auszuloten. Von Bedeutung sind mediale Cluster und Ensembles ebenso wie die Konzentration auf mediale Funktionen und Leistungen. Die Reihe versteht sich als ein Beitrag zur Erweiterung und Erneuerung der philologischen Forschung

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/16584>

Rupert Gaderer

Querulieren

Kulturtechniken, Medien und Literatur
1700–2000



J.B. METZLER

Rupert Gaderer
Germanistisches Institut
Ruhr-Universität Bochum
Bochum, Deutschland

Media. Literaturwissenschaftliche Forschungen

ISBN 978-3-662-62093-9

ISBN 978-3-662-62094-6 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-662-62094-6>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verlage. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Umschlagabbildung: © mauritius images / Zoonar GmbH / Alamy
Planung/Lektorat: Ute Hechtfisher

J.B. Metzler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

*„Querulant, ein Klagesüchtiger; querulieren,
gern klagen.“*

*Friedrich Erdmann Petri, Sprachliches
Handwörterbuch für Deutsche (1817)*

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Erster Teil: Theoretische Erfassung	9
1 Noise	9
1.1 Parasitieren	9
1.2 Hypermimesis	13
2 Aufzeichnungssysteme	16
2.1 Dispositive	16
2.2 Ermittlungstechniken	18
3 Akteure	24
3.1 Streitding und Performanz	24
3.2 Netze	29
Zweiter Teil: Entdeckung der Störung	33
1 Prozesssucht, Prozessnarren und Prozessmonster	33
1.1 Wahnsinn und Moral	33
1.2 Gottfried Benjamin Hancke: <i>Litis abusus</i> (1728)	38
1.3 Allegorien des Rechtsmissbrauchs	42
1.4 Seelischer Verfallsprozess	55
1.5 Mischwesen	58
2 Entdeckung des Querulanten	63
2.1 Preußische Verwaltung	63
2.2 Schatten der Bürokratie	67
2.3 Briefsteller: Mimetisches Schreiben	70
2.4 Naturrecht und Gesellschaftsvertrag	73
3 Rechtsfälle um 1800	77
3.1 Müller Arnold	77
3.2 Beobachtungsmechanismen	84
3.3 Pächter Sabin	87
3.4 Selbstsorge	89

Dritter Teil: Eskalation der Leidenschaften	91
1 Informationskrieg	91
1.1 Heinrich von Kleist: <i>Michael Kohlhaas</i> (1808/1810)	91
1.2 Instanzenweg und Prozessinhibierung	92
1.3 Widerstandsrecht und Nachrichten	96
1.4 Gerichtsprozess und Menschsein um 1800	101
2 Mord aus Rechthaberei	104
2.1 Paul Johann Anselm von Feuerbach: <i>Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen</i> (1828/1829)	104
2.2 Schuldfähigkeit und Machtfrage	108
3 Rechtswiderstand	115
3.1 Joseph von Eichendorff: <i>Das Schloß Dürande</i> (1836)	115
3.2 „Der Rasende!“	118
3.3 Widerstandsrecht und Übertragung	121
3.4 „das wilde Tier“	127
4 Streitdinge	129
4.1 Gottfried Keller: <i>Romeo und Julia auf dem Dorfe</i> (1856/1873–1875)	129
4.2 Ackerbau und Streitgrund	130
4.3 „Leidenschaft des Streites“	134
4.4 Bauernleben und Prozessliebhaber	139
4.5 Band und Existenzweisen	142
Vierter Teil: Medien des Wahnsinns	147
1 Alchemistische Küche: Querulantenwahnsinn	147
1.1 Epistemische Verschiebungen	147
1.2 „Beziehungssucht“	153
1.3 Personal des Querulierens/Gender	157
2 Gefahrenpathologie: Akute Gefährdung und Infektion	162
2.1 Übertragungswege	162
2.2 Krankhafte Normalität	166
3 Schreiben: Handschrift und graphologischer Tatbestand	168
3.1 Pathologie der Handschrift	168
3.2 Kakographie – Graphomanie – Mimetischer Parasitismus	170
3.3 H. B., Büroschreiber/Entstellte Dokumente	175
4 Fotografie: Erkenntnisdienst und Gesichtsgebung	181
4.1 Objektivitätsversprechen	181
4.2 Dem Querulieren ein Gesicht geben	185
4.3 Pathologie des Normalen	191

5	Broschüren: Kritisieren und Übertragen	195
5.1	Psychiatriekritik	195
5.2	Irrenbroschüren	197
5.3	Querulantenkritik	200
6	Zeitung: Johannes Georg Lehmann-Hohenberg	202
6.1	<i>Der Rechtshort</i> (1905–1909)	202
6.2	Projektemacher	206
6.3	Imaginationen des Regierens	211
6.4	Querulatorisch-paranoischer Blick	215
7	Strahlen: Daniel Paul Schreber	217
7.1	Sigmund Freud/Sándor Ferenczi/Karl Abraham	217
7.2	<i>Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken</i> (1903)	220
7.3	Geschwätz	223
7.4	Sigmund Freud: ‚ <i>Ein Kind wird geschlagen</i> ‘ (1919)	225
7.5	Rechtskritik	227
	Fünfter Teil: Kämpfe des Rechtsgefühls	231
1	Theorien des <i>anormalen</i> Rechtsgefühls	231
1.1	Kleine Geschichte des Rechtsgefühls	231
1.2	Fehlentwicklungen des ‚sensus iudicicus‘	237
2	Fühlen, Richten, Kämpfen	240
2.1	Karl Emil Franzos: <i>Ein Kampf ums Recht</i> (1882)	240
2.2	Gemeindeacker/Aneignung	244
2.3	Klagen und Selbstjustiz	246
2.4	Rudolf von Jherings Rechtsgefühlstheorie	248
2.5	Psychiatrische Lektüren	250
3	Theater des Rechtsgefühls	252
3.1	Hermann Bahr: <i>Der Querulant</i> (1914)	252
3.2	Körper/Sprache	257
3.3	<i>Ius talionis</i>	260
3.4	Psychiatrische Lektüren	262
3.5	Konservative Revolution und Bühne des Rechts	265
4	Auf dem Schiff	269
4.1	Franz Kafka: <i>Der Heizer</i> (1913)	269
4.2	Bureauepisode und Pseudogerichtsverfahren	270
4.3	Querulatorische Redeweise	273
4.4	„K.“	276
4.5	Versicherung und Psychiatrie	279

Sechster Teil: Kleists Vermächtnis	285
1 ‚Michael-Kohlhaas-Syndrom‘ (1950 ff.)	285
1.1 Agens	285
1.2 Quasi-Objekt	289
1.3 Störung	292
1.4 Digitales Schreiben	295
2 Bundesverfassungsgericht: Kohlhaas in Karlsruhe	298
2.1 Urteils- und Wahrheitsmaschine	298
2.2 Architektur/Adresse	301
2.3 Arbeitskapazität und Verfassungsbeschwerde	305
Schluss	313
Anhang	323
Gesetzestexte	327
Literaturverzeichnis	329



Einleitung

Es gibt sicherlich verschiedene Anfänge, die gewählt werden können, um die Geschichte des Querulierens zu entfalten. Ein Weg unter den vielen Abzweigungen, Routen oder Irrgängen, der eingeschlagen werden kann, führt zur aktuellen Auseinandersetzung mit dem besonderen Verhalten. Die Brisanz querulatorischer Klägerinnen und Kläger, die auf ihr (vermeintliches oder tatsächliches) Recht pochen, zeigt sich daran, dass Juristen und Bürokraten gegenwärtig davon überzeugt sind, dass Gerichte und öffentliche Behörden massiv von der Störung betroffen sind. Davon zeugen rechtswissenschaftliche und soziologische Untersuchungen¹ und eine in den letzten Jahren ansteigende öffentlich-publizistische Debatte.² In diesen Erörterungen und Diskussionen wird erkennbar, dass sich das Querulieren nicht auf einen skurrilen Eintrag in einem Wörterbuch oder Lexikon reduzieren lässt. Es ist ein besonderes Merkmal vieler

¹Das Bundesverfassungsgericht 1951–1971. Zweite, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage der vom Bundesverfassungsgericht aus Anlass seines zehnjährigen Bestehens herausgegebenen Informationsschrift. Karlsruhe: Müller ²1971, S. 116. Zu diesen Diskussionen siehe auch Ludger Wellkamp: Querulanz vor dem Bundesverfassungsgericht, in: Soziologie des Rechts. Festschrift für Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag. Hg. von Jürgen Brand und Dieter Stempel. Baden-Baden: Nomos 1998, S. 569–575, hier S. 569; Erhard Blankenburg: Unsinn und Sinn des Annahmeverfahrens bei Verfassungsbeschwerden, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie. 19. Jg./H. 1 (1998), S. 37–60, hier S. 46 und ders.: Die Verfassungsbeschwerde – Nebenbühne der Politik und Klagemauer von Bürgern, in: Kritische Justiz. 31. Jg./H. 2 (1998), S. 203–218, hier S. 209–210.

²Aus der Vielzahl der journalistischen Beiträge siehe Wolfgang Janisch: Kampf eines Ex-Beamten. Ist Ellenburger wirklich ein Querulant, in: Süddeutsche Zeitung (29.12.2013); Christian Rath: Das Beschwerdewesen bleibt, in: Tagesanzeiger (5.11.2012); Katharina Teutsch: Rechts-Qualitätsprüfer. Querulant, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (28.11.2012); Benno Stieber: Bundesverfassungsgericht. Erste Adresse für Querulanten, in: Cicero (Juni 2012) und Rupert Gaderer: Die gesellschaftliche Konstruktion des Schwätzers, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (15.8.2012).

Beschreibungen des Querulierens, dass das exzessive Beschweren auf den pathologischen Menschen reduziert wird. Die querulierenden Menschen dürften nicht mit dem Maßstab normaler Menschen gemessen werden, so der wirkmächtige Diskurs, weil es sich um kranke Menschen handle, die aus einer manischen Veranlagung heraus klagten. Diese und ähnliche Behauptungen über das Querulieren setzen voraus, dass Schlüsselerlebnisse relevant sind, das heißt Konflikte in der Erziehung, Ausbildung oder im Berufsleben, die Entstehungsorte eines Wahnsinns darstellen. Im Großteil der rechtswissenschaftlichen und forensisch-psychiatrischen Untersuchungen wird das Querulieren als eine psychische Eskalation betrachtet – eine krankhafte Störung und Steigerung des Rechtsgefühls.

Erst in der jüngeren Vergangenheit hat man begonnen, die psychopathologische Erklärung des Verhaltens kritisch zu hinterfragen. Es sind rechtssoziologische und rechtssemiotische Ansätze, die das Phänomen durch die Untersuchung juristischer Praktiken und bürokratischer Interaktionen der Beteiligten genauer registrieren. Dabei hat sich die Aufmerksamkeit von einer verallgemeinernden Reduktion psychologischer Stereotype auf die Untersuchung verwaltungstechnischer Prozesse verlagert, in deren Abläufen sich Beschwerdeführer verfangen und als Querulantinnen und Querulanten etikettiert werden.³ Das Querulieren wird nicht mehr als eine pathologische Sonderbarkeit und eine psychische Anormalität der Moderne verstanden, sondern als eine soziale Konstruktion aufgefasst. Das unnötige Beschweren wird mehr und mehr im Bereich des Dazwischen gesucht, und querulierende Menschen werden als Zeichenbenutzer aufgefasst, die mittels ihrer Eingaben um einen Zugang zur Rechtsprechung kämpfen. Der Vorteil einer derartigen Analyse des alten Problems liegt darin, dass sie die oft komplizierte und vielschichtige kommunikative Situation entfaltet.⁴

Dieser kursorische Abriss der Forschungsgeschichte – die in der vorliegenden Studie vertieft und kritisch hinterfragt werden wird – lässt erkennen, dass die Rechtswissenschaft und die Psychiatrie der vergangenen Jahre für einen entscheidenden Aspekt blind bleiben: Sie erkennen die Einbindung des Querulierens in unterschiedliche Konstellationen von Kulturtechniken, Medien und Literatur nicht. Ohne die systematische Einbeziehung dieser Elemente – so die These dieser Arbeit – kann jedoch das Querulieren nicht in seiner Komplexität erfasst und beschrieben werden. Dabei ist die methodische Entscheidung, die dieser Arbeit zugrunde liegt, folgenreich: Es wird weniger auf das aussätzig gemachte Subjekt

³Wolfgang Kaupen: Sind Querulanten geisteskrank?, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie. 3. Jg./H. 1 (1982), S. 171–179; Karin Rausch: Warum führen „Querulanten“ ihre Prozesse?, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie. 3. Jg./H. 1 (1982), S. 163–170 und Andrea Dinger und Uwe Koch: Querulanz in Gericht und Verwaltung. München: Beck 1991.

⁴Thomas-M. Seibert: Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts. Berlin: Duncker & Humblot 1996 (= Schriften zur Rechtstheorie. H. 174); ders.: Semiotische Aspekte der Rechtswissenschaft: Rechtssemiotik, in: Semiotik/Semiotics. Ein Handbuch zu den zeichentheoretischen Grundlagen von Natur und Kultur/A Handbook on the Sign-Theoretic Foundations of Nature and Culture. Hg. von Roland Posner, Klaus Robering und Thomas A. Sebeok. Berlin u. a.: de Gruyter 2003, S. 2847–2904.

fokussiert, sondern vielmehr auf die Techniken, Aktionen und Vollzüge, die ein Verhalten in kommentierbare Zusammenhänge rücken. Es wird nicht darum gehen, *wer wann* und *wo* als Querulantin oder Querulant bezeichnet wurde – also nicht um eine empirische Liste von Namen, Daten, Orten oder Vergehen. Der Spieleinsatz dieser Arbeit besteht darin, die Operationen in das Zentrum zu rücken. Denn sie greifen auf Zeichen, Personen und materielle Artefakte zurück, verändern sie mitunter und sind dafür verantwortlich, dass jemand als Querulantin oder Querulant untersucht oder bestraft wird. Die vorliegende Untersuchung handelt natürlich von streitsüchtigen Menschen, ihren Gefühlen und Geschichten – das steht außer Frage. Sie versucht aber auch, die Kulturtechniken, Medien und Literatur zu berücksichtigen, die hinter dem Typus des Querulanten und den Erzählungen über das Querulieren versteckt bleiben.

Eine weitere methodische Entscheidung besteht darin, das Querulieren nicht in unterschiedlichen Disziplinen, Textgattungen und medialen Formaten zu bestimmen: die Darstellung des Querulierens *in* Gesetzestexten, *in* psychiatrischen Dokumenten, *in* gerichtlichen Fotografien, *in* literarischen und dramaturgischen Gattungen, *in* digitalen Medien. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Erkenntnisweisen über dieses Verhalten mit medialen Formaten und Kulturtechniken in einem Verhältnis stehen. Sie bestimmen die Möglichkeiten der Beobachtung und Erkenntnis, die Beschreibungsleistung von Ereignissen und die Imaginationskraft unterschiedlichster Fantasien über das Querulieren. Das Querulieren wird also als etwas entdeckt, das nicht lediglich zwischen Streitbeteiligten, sondern in seiner Beziehung zu materiellen Trägern existiert.

Diese beiden Entscheidungen sind zwar richtunggebend, aber sie reichen noch nicht aus, das exzessive Beschwerden theoretisch reflektiert zu untersuchen. Deshalb wird die Methodik dieser Arbeit im ersten Teil *Theoretische Erfassung* genauer dargestellt: Dabei geht es *erstens* um die Frage, welche Aussagen über das Querulieren gemacht werden können, wenn es als ein Ensemble von parasitären Relationen untersucht wird und der kommunikationstheoretische Begriff *Noise* – verstanden als Streit, Wahnsinn und Lärm – in den Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses rückt. *Zweitens* stellt sich die Frage nach den Prozeduren der Ein- und Ausschließung von Menschen und die Rituale der Wahrheitsproduktion, also die Frage nach Herrschaftstechniken, Dispositiven der Macht und jenen elementaren Verbindungen, die dafür verantwortlich sind, dass Menschen querulieren. Im *dritten* Kapitel der Einleitung geht es dann um die Beobachtung unterschiedlicher Akteure. Dabei kann es sich um Menschen, aber auch um Medien und Dinge handeln, die in einer spezifischen Beziehung zueinander stehen.

In den Blick rücken dadurch jene Passagen zwischen ästhetischen und normativen Bereichen, ohne die das Querulieren nicht das wäre, als das es heute verstanden wird. Denn das Verhalten kann als etwas begriffen werden, das nicht lediglich zwischen Streitbeteiligten existiert, sondern zwischen unterschiedlichen Bereichen entsteht und sich in diesem *Dazwischen* entwickelt. Genauer sind damit jene Passagen angesprochen, die dafür verantwortlich sind, dass sich das Querulieren als heterogen, variabel und historisch instabil zu erkennen gibt. Diese Passagen werden in den folgenden Teilen aufgesucht, um die Geschichte

des Querulierens als eine Geschichte des *Verbindens* und *Verknüpfens* zu schreiben.⁵ Ein derart gewählter Ausgangspunkt ermöglicht es, eine Analyse des Querulierens zu entwickeln, die sich in unterschiedlichen Bereichen der Justiz, der Bürokratie, der Medizin sowie der Literatur und Medien ereignet hat. Sie nimmt ihren Anfang – davon handelt der zweite Teil *Entdeckung der Störung* – im frühen 18. Jahrhundert. Zu dieser Zeit werden Verhaltensarten aufgezeichnet und Subjektformen entworfen, die die spätere Auffindung des juristischen Typus im preußischen Gerichtswesen vorbereiten. Dabei handelt es sich um emblematische Darstellungen und sinnbildliche Wahrnehmungen des prozesssüchtigen Menschen, der sich mit anderen beim Streit über Dinge zusammenfindet, der mit seinen Rechtsfällen in Tausende Verstrickungen gerät und als Rechtsnarr von einem Prozessmonster vernichtet wird. Diese *Vorgeschichte* der Entdeckung des Querulierens ist deswegen relevant, weil hier die gesellschaftlichen, gesetzlichen und medialen Grundlagen für den kleinen und unspektakulären Auftritt des Typus gebildet werden, der später eine ungeheure Kraft freisetzen und eine Vielzahl von Betreuungs- und Ermittlungsinstanzen beschäftigen wird.

Der Begriff ‚Querulant‘ gelangt aus der preußischen Bürokratie in andere Institutionen, in andere Verordnungen, in andere Verfahren und nicht zuletzt in andere ästhetische Formen. Dabei sind nicht nur naturrechtliche und gesellschaftsvertragliche Diskussionen relevant, die die Auffassung des Rechtlebens im 18. Jahrhundert prägen, sondern ebenso jene Kultur- und Medientechniken, die in der Bevölkerung gelehrt werden, damit die Allgemeinheit am großen Projekt des Staates partizipiert. Die Menschen werden in dieser Zeit, so seltsam es zunächst klingen mag, zum Querulieren erzogen. Bei der *cause célèbre* der preußischen Rechtsgeschichte, die damals nahezu europäische Berühmtheit erlangt und vom Müller Christian und seiner Frau Rosine Arnold handelt, zeigt sich dies besonders deutlich. Eine derartige Entwicklung des Querulierens lässt sich ebenso am vergessenen und wenig beachteten Rechtsfall des Pächters Sabin in Preußen feststellen, der als Streit über das Eigentum und die Dinge begann und später das bürokratische Aufzeichnungssystem intensiv beschäftigte.

Das Querulieren wird aber nicht isoliert in juristischen und bürokratischen Feldern verhandelt, sondern entwickelt seine Aufmerksamkeitsenergie dadurch, dass es sich *durch* Passagen bewegt. So führt der dritte Teil *Eskalation der Leidenschaften* aus, wie im 19. Jahrhundert literarische Fallgeschichten zum wichtigen Auftritts- und Untersuchungsort von querulatorischen Beschwerdeführern werden. Das literarisch ausgebildete Wissen über das Querulieren hat für medizinische und kriminologische Disziplinen eine nicht zu unterschätzende Brisanz in der Detektion des inkriminierten Verhaltens. Das hängt mit der Vermutung der Ärzte und Kriminologen zusammen, dass Erzählungen die Möglichkeit böten, eine psychologische Investigation zu betreiben. Der springende Punkt ist dabei, dass

⁵Zum „Verbinden“ und „Verknüpfen“ als wesentliche Operationen von Kultur und Geschichte siehe Michel Serres: *Diskurs und Parcours*, in: ders. *Hermes IV*. Verteilung. Berlin: Merve 1993, S. 206–221.

das Querulieren nicht ausschließlich als bürokratischer Störfaktor betrachtet wird. In zunehmendem Maße stellt man fest, dass das unnötige Klagen mit übermäßigen Leidenschaften in Zusammenhang stehe, mit einer Ausweitung und Verschärfung von Neigungen, deren juristische und medizinische Deutung die Querulanten zu gefährlichen Menschen mache. Das Querulieren wird zwar immer noch als bürokratischer Störfall beobachtet, jedoch rückt bei der juristischen Überwachung die Brutalität und Gewaltbereitschaft der widerwilligen Klägerinnen und Kläger immer mehr in den Vordergrund. Es häufen sich die Befürchtungen, dass sie nicht mehr durch bürokratische Verfahren ruhiggestellt werden könnten. Sie werden zu Menschen gemacht, die unauffällig und rechtschaffen wirken, jedoch aufgrund des Zusammenstoßes mit dem Recht gewalttätige und kriminelle Energien entfalten. Dies hatte zur Folge, dass der strafrechtliche Status des Querulierens mittels der Theorie der Leidenschaften neu bestimmt werden muss. Es spielt keine Rolle mehr, ob ein Mensch zu Recht oder zu Unrecht klagt – ausschlaggebend ist nun, dass er *unverhältnismäßig* um sein Recht kämpft. Der Ort, an dem dies verhandelt wird, ist die Gattung der Fallgeschichte, bei der sich Justiz, Medizin und Literatur überlagern, um weite Teile der Gesellschaft zu erreichen.

Neben diesen Aspekten ist entscheidend, dass das Querulieren im frühen 19. Jahrhundert in Erzählungen über das Recht, in populären kriminalpsychologischen Falldarstellungen und in juristisch-medizinischen Fachabhandlungen als ein Symptom der Übertragung von Botschaften ermittelt wird. Die Kämpfe, die beschrieben werden, sind nicht lediglich bewaffnete Konflikte, sondern spielen sich auch auf einer Ebene des Austausches und der Übertragung von Nachrichten ab. Darüber hinaus machen die erzählten Leben darauf aufmerksam, wie Streitdinge die Handlungen der Protagonisten steuern und Verbindungen zwischen Menschen aufbauen. Die Erzählungen über das Querulieren, besonders deutlich bei Autoren wie Heinrich von Kleist, Joseph von Eichendorff oder Gottfried Keller, handeln von der Stiftung, Störung und Vernichtung von Relationen sowie jenen Medien, die diese Beziehungen ermöglichen und brechen. Was dabei in den Blick rückt, ist jenes Band, das die Kläger, Streitdinge, Gesetze und andere Beteiligte miteinander verbindet, das sie führt und mitunter beherrscht.

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts – und darum dreht sich der vierte Teil *Einhegung des Wahnsinns* – führen die gerichtlichen Streitereien die querulierenden Menschen nicht in allen Fällen ins Gefängnis. Sie werden der Obhut der Richter und Gefängniswärter entzogen und verstärkt der Fürsorge und Überwachung der Ärzte und Krankenpfleger übergeben. Ab dieser Zeit fragen sich die Ärzte, woher die Kraft des Wahnsinns stammt, die manche Kläger so erbittert auf ihr Recht pochen lässt, sie dazu ermächtigt, Tausende von Seiten zu schreiben, und sie in die Gerichtssäle ihrer verlorenen Prozesse führt, wo sie mit gezogener Waffe ein Blutbad anrichten. Die Antworten darauf sind äußerst heterogen und von einem zutiefst unsicheren Wissen über eine Wahnsinnsform geprägt, die die Psychiater damals als ‚Querulantenwahnsinn‘ bezeichnen. Dieser Wahnsinn, das ist die unspezifische Besonderheit des Krankheitsbildes, ist für den Großteil der damaligen Ärzte etwas, das man als einen *vernünftigen Wahnsinn* beschreiben könnte, das heißt eine gefährliche Verrücktheit, bei der seltsamerweise die

Besonnenheit, die Ordnung des Gedankenganges, das Gedächtnis und die Psychomotilität erhalten bleiben. Die Institutionen – sei es das Gericht, die Psychiatrie oder die Literatur – verzeichnen zumeist Querulanten und kaum Querulantinnen. Dieser wichtige Umstand hängt mit der ökonomischen, sozialen und kulturellen Codierung des Begriffs zusammen, die ab der Erfindung des Typus gegen Ende des 18. Jahrhunderts einsetzt und im 19. Jahrhundert eine große Ausdehnung erfährt.

Es sind vor allem psychiatrische Aufzeichnungssysteme und Diagnosemethoden, die diese prekäre Situation des Krankheitsbildes hervorbringen und festigen. Die psychiatrische Schriftdiagnose konzentriert sich zu der Zeit auf die *Kakographie*, das Rauschen der Schrift, und die *Graphomanie*, die Wut des Schreibers. Die Fotografie, die als Identifizierungs-, Diagnose- und Archivierungsmittel genutzt wird, produziert am laufenden Band Querulantengesichter. Selbst Broschüren und Zeitungen werden als Druckerzeugnisse des Wahnsinns verdächtigt und bieten für die Psychiater die singuläre Möglichkeit, Menschen aufgrund ihrer Medienprodukte in Anstalten zu internieren. Bei diesen Auseinandersetzungen wird erkennbar, wie eine Krankheit medial erzeugt, der Realität unterworfen und geschlechtsspezifisch gerahmt wird, um ein Machtgefälle in der Gesellschaft zu festigen und auszubauen. Das psychiatrische Aufzeichnungssystem und die Diagnosemethoden sind psychopathologische *Erkenntnisdienste* nicht nur dieser Zeit. Auf diese Aspekte machen zwei Rechtsfälle aufmerksam, jener des Zeitungsmachers Johannes Georg Lehmann-Hohenberg und jener des Senatspräsidenten beim königlichen Oberlandesgericht in Dresden a. D. Dr. jur. Daniel Paul Schreiber. Zeugt der erste Fall vom politischen Gehalt des Querulierens und den Ausformungen institutioneller Machtreflexe, so wird das Zentrum des zweiten Falls als ein Rückimport des Wahnsinns von den Rändern der Gesellschaft in deren Mitte und als signifikante Verschiebung der Beobachtung des Querulierens von der Schrift zur Geschwätzigkeit beschrieben.

Der fünfte Teil *Kämpfe des Rechtsgefühls* beschäftigt sich mit jenen Meinungsverschiedenheiten gegen Ende des 19. Jahrhunderts, deren Dreh- und Angelpunkt Fragen nach der emotionalen Verfasstheit des Querulierens waren. Die Idee des Rechtsgefühls geht zwar bis auf naturrechtliche, gesellschaftsvertragliche und kriminal- bzw. strafrechtliche Überlegungen um 1800 zurück, auffällig ist jedoch, dass das Rechtsgefühl ab den 1870er Jahren für das Wissen über das Querulieren eine neue Dimension gewinnt. Es wird in juristischen, psychiatrischen und psychologischen Studien als eine feststellbare und messbare psychische Größe ermittelt, eine qualitative und quantitative Eigenschaft, die auf einer Konsistenz der leichten Reizbarkeit und des ausdauernden Kampfes beruhe. Diese Ausformung im Katalog der Gefühle ist für die Menschen deswegen faszinierend, weil die Grenzlinien zwischen pathologischer Erkrankung und moralischem Erfolg beim Rechtsgefühl stets zu verschwimmen und, noch bedenklicher, sich aufzulösen drohen.

Das Rechtsgefühl muss zwar besonders sein, weil es als kämpferischer *sensus juridicus* zum Ideal erhoben wird – es darf aber keine Besonderheiten aufweisen, weil es sonst als Übel gilt. Diese Elemente berühren um 1900 nicht lediglich

juristische und medizinische, sondern ebenso literarische und dramaturgische Szenen. Die Kämpfer dieser Schauplätze sind scheiternde Helden der Selbstjustiz, deren Untergang in der aufgebrachten Rechtssuche und im empörten Rechtsverlangen gefeiert wird. Die ästhetischen Fassungen des Querulierens bei Autoren wie Karl Emil Franzos, Hermann Bahr oder Franz Kafka berichten darüber, dass die Verfahren der Wahrheits- und Urteilsproduktion die Konflikte nicht mehr kanalisieren und folglich Selbstermächtigungen nach sich ziehen, die in manchen Fällen im Keim erstickt werden. Was dabei erkennbar wird, ist die blasse Trennlinie zwischen notwendiger Gefahr und versicherungstechnischer Besorgnis sowie die Verbindungs- und Trennungskraft der archaischen und modernen Rechtsprechung.

Die große Zeit des Querulierens ist um 1900. Es wird in keiner anderen Zeit derart intensiv untersucht und künstlerisch übersetzt. Aber auch danach verschwindet das Querulieren nicht aus den Räumen und Zeiten unterschiedlichster institutioneller Auseinandersetzungen. Dies wird im sechsten und letzten Teil *Kleists Vermächtnis* dargestellt, in dem davon ausgegangen wird, dass es keine andere Figur in der Geschichte des Querulierens gibt, an der sich die Modifikationen des Wissens, der Macht und der Medien des exzessiven Rechtsgefühls genauer zeigen lassen als bei Michael Kohlhaas. Die gleichnamige Rebellionsnovelle ist eine der literarischen Relaisstellen, die verdeutlichen, was es bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts bedeutet, als Querulant oder Querulantin bezeichnet, bestraft und ausgeschlossen zu werden. Zugleich machen die Aneignungsversuche der Novelle auf die Passagen des Querulierens aufmerksam, wenn genauer betrachtet wird, welchen Status das Querulieren in psychiatrischen und juristischen Lektüren erreichen konnte. Inwiefern die Novelle als ein Quasi-Objekt aufgefasst werden kann, wird in diesem Teil der Studie im Mittelpunkt stehen.

Am Ende dieser Arbeit wird es kaum verwundern, dass die Strahlkraft der ästhetisch-literarischen Figur bis in jene öffentlichen und informellen Debatten reicht, die gegenwärtig das höchste Gericht in Deutschland betreffen. Das Bundesverfassungsgericht gilt seit seiner Gründung als Versamlungs- und Beschwerdort für Menschen, die einen langen und aufwendigen Instanzenzug beschritten haben und trotz Niederlagen vor Gericht nicht aufgeben, wiederholt ihr Recht zu verlangen. Sie tun dies, indem sie Botschaften an das Gericht senden, die von Medien gespeichert und übertragen werden, um über die Beschwerden zu entscheiden. Das Grundrechtsgericht schöpft seine Existenzberechtigung aus der Bearbeitung von Beschwerden, zugleich kämpft es damit, dass manche Beschwerden eine destruktive Dynamik entwickeln und die Arbeitskapazität des Gerichts als Medienverbund vermindern. Dies, so die höchsten und niedrigsten Repräsentanten des Gerichts, betreffe nicht lediglich die Probleme mit überfüllten Posteingängen bei der Beantwortung Dutzender Briefe und beim Hegen wuchernder Aktenberge. Vielmehr wird prognostiziert, dass die ‚Nachfahren‘ von Michael Kohlhaas das Potenzial in sich tragen, die Qualität der Rechtsprechung massiv zu gefährden. Die Richter gehen sogar so weit, zu behaupten, dass ein ‚Kohlhaas-Typ‘ in der Lage wäre, mit seinen schriftlichen Beschwerden die Rechtsprechung lahmzulegen.

Nach dieser Klärung des Begriffswissens, der Zusammenfassung der bisherigen Investigationen und der Ziele dieser Arbeit wird sich zeigen, dass zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten das Querulieren spezifische Ereignisse markiert. Deren Kern besteht darin, dass Menschen aufgrund eines Zusammenpralls mit dem Recht und aufgrund der Beleuchtung ihres Lebens fortan als querulierende Subjekte galten. Das Querulieren kann nicht zu den kleinen Störungen gezählt werden, zu jenen unauffälligen Anomalien, die unseren Alltag stets begleiten und bereits dermaßen habitualisiert sind, dass sie als normal gelten. Vielmehr erscheint es als etwas Teuflisches, Unsinniges, Brutales, Skurriles und Wahnsinniges. Es kann aber in unterschiedlichsten normativen und ästhetischen Situationen auch als etwas Rechtschaffenes erscheinen. Dies mag auch ein Grund dafür sein, dass die Geschichte des Querulierens eine Geschichte über das Fehlschlagen von Behütungs- und Befriedigungsbemühungen, eine Geschichte der sozialen und juristischen Versicherungen und Verunsicherungen, eine Geschichte unterschiedlichster Abwehrmaßnahmen, Widerstände und Kämpfe und nicht zuletzt eine Geschichte der Kulturtechniken, Medien und Literatur ist. Dabei macht die vorliegende Arbeit auf etwas Entscheidendes aufmerksam: Sie ruft in Erinnerung, dass jedem Rechtsstreit der Widerstreit, jeder Schlichtung die Feindschaft, jeder Einigung die Entzweiung, jeder Entscheidung das Ungeschiedene und jedem Erkennbaren ein Rauschen vorausgeht.



Erster Teil: Theoretische Erfassung

1 Noise

1.1 Parasitieren

Die kommunikative Situation des Querulierens ist im Grunde paradox: Die Streitbeteiligten müssen zuallererst eine gemeinsame Sprache sprechen, um sich zu widersprechen. Beim Streit muss es einen Vertrag geben, der dem Streit vorausgeht und einen gemeinsamen Code des Zerwürfnisses festlegt. Der eigentliche Kampf der Streitenden (und der Streitschlichter) besteht also zunächst nicht darin, sich gegenseitig zu bekämpfen. Die Gegner müssen gemeinsam gegen ein Drittes ankämpfen und es ausschließen, verbannen und fernhalten, um einen Konflikt auszutragen. Dieses Dritte, das jeglicher Kommunikation inhärent ist, nennt Michel Serres *Noise*. Es bezeichnet nicht nur die Störung im Sinne von ‚Lärm‘, wie oft angenommen wird, sondern bringt auch die agonalen Elemente ‚Streit‘ und ‚Wahnsinn‘ ins Spiel.¹ Jede Botschaft muss sich aus diesen Elementen des Rauschens herausheben, um übertragbar, sichtbar und verständlich zu sein.

In günstigen Augenblicken kann man beobachten, dass sich Noise mit physischen und menschlichen Operationen verbindet. Der bekannteste Fall dieser Verbindung ist aus kommunikationstheoretischer Sicht der Parasit.² Das

¹Zur Dimension des Streits und des Wahnsinns im Sinne von Noise siehe Michel Serres: *Geschrey*, in: *Zeta 01/Zukunft als Gegenwart*. Hg. von Dieter Hombach. Berlin: Rotation 1982, S. 19–33, hier S. 21. Und zu Noise im Kontext des Rechtsvertrags siehe ders.: *Der Naturvertrag*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1994, S. 21. Sowie zu Noise als Zusammenspiel jener Störkennzeichen, die das Potenzial mit sich führen, die Kommunikation zu beeinträchtigen, zu blockieren und letztlich zu unterbrechen, siehe ders.: *Der platonische Dialog und die intersubjektive Genese der Abstraktion*, in: ders. *Hermes I. Kommunikation*. Berlin: Merve 1991, S. 47–56, hier S. 50.

²Zur Denkfigur des Parasiten siehe Michel Serres: *Der Parasit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1987; ders.: *Aufklärungen. Fünf Gespräche mit Bruno Latour*. Berlin: Merve 2008, S. 114–116 und

Querulieren steht in einem Zusammenhang mit diesem personifizierten Rauschen, weil für diese Verhaltensweise das Vorhandensein, die Konstruktionslinien und die Funktionsweise von Relationen maßgeblich sind. Man kann auch sagen, dass sich das Querulieren über seine störenden Relationen definiert, das heißt über seine Operationen des Verbindens und Trennens, Löschens und Hervorbringens, die Noise entstehen lassen. Die Beobachtung dieser Operationen ermöglicht es, einen Kläger als anormalen Kläger zu bewerten. Genauer müsste im Fall des Querulierens von parasitären Relationen zwischen Rechtsinstitutionen und Rechtssuchenden gesprochen werden. In der Bürokratie, diesem reflexhaften System des Austauschs und der Verwaltung von Nachrichten, wird der Querulant dann sichtbar, wenn seine Kommunikation missglückt. Er kann nur deswegen in unterschiedlichen Kommunikationssystemen als personifiziertes Rauschen auftreten, weil er bezichtigt wird, den Austausch von Informationen zu sabotieren. Die querulatorische Beziehung zur Rechtsinstitution, dies wird bei der Übertragungssituation erkennbar, ist die Invertierung einer herkömmlichen Sender-Empfänger-Logik: Diese Beziehung existiert, gerade weil sie kontinuierlich misslingt. Über einen Kläger oder Beschwerdeführer, der es geschafft hat, Noise aus seinen Konflikten auszuschließen, wird man selten hören, er sei ein Querulant. Denn aus Sicht der Institution nisten sich diese Kläger in den Kanälen des Rechts ein und erzeugen Streit, Wahnsinn und Lärm, was am deutlichsten durch die Abwehrreaktionen bürokratischer Institutionen sichtbar wird. Die gebrochene Stille – oder: der sie überstimmende Lärm – ist unerträglich für die Verwaltung, denn der querulatorische Lärm entzieht dem Gegenüber das Sprechen und Hören und erschüttert die bürokratische Kommunikation. Für die unterschiedlichen Träger der juristischen Funktion muss der Rechtsraum jedoch frei von Noise sein, sodass auf querulatorische Botschaften bürokratische Botschaften folgen, um Ordnung und Stille wiederherzustellen.

Ohne Zweifel verwenden unterschiedlichste Institutionen viel Zeit darauf, einen Kampf gegen das Querulieren in ihren Kommunikationskanälen zu führen. Es wird von den Verantwortlichen der Rechtsprechung als feindselige Haltung aufgefasst. Die bürokratische Macht unternimmt alles, um das Dritte auszuschließen. Sie hat die Aufgabe, die Mannigfaltigkeit zu reduzieren – und dabei das Querulieren zu kanalisieren und zu bestrafen. Sie muss dies tun, damit Verfahren und Medien der Entscheidung und des Urteils stabil bleiben. Bei querulatorischen Aktionen geht es darum, mittels unterschiedlicher medialer Taktiken Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und den Gegenspielern die Aufmerksamkeit zu entziehen. Was bei der exzessiven Beschwerde erkennbar wird, ist eine Produktion von Unterbrechungen mit dem Ziel, einen jeweils variierenden Begriff des Rechts und ein jeweils variierendes System des Rechts zu etablieren. Mit diesen Störungen geht die Erfindung eines neuen Systems einher: Die querulatorische

Petra Gehring: Der Parasit. Figurenfülle und strenge Permutation, in: Die Figur des Dritten. Ein kulturwissenschaftliches Paradigma. Hg. von Eva Eßlinger, Tobias Schlechtriemen, Doris Schweitzer und Alexander Zons. Berlin: Suhrkamp 2010, S. 180–192.

Kommunikation ist eine Kommunikation, die neue Möglichkeiten der Übertragung von Botschaften erfindet, weil Querulanten ihr Recht auf andere Weise als alle anderen verlangen. Sie konstruieren eine neue, nämlich *ihre* Logik des Rechts und damit verbunden *ihre* Art und Weise zu kommunizieren. Das hartnäckige Klagen wird zwar von unterschiedlichen Institutionen repressiv behandelt, findet jedoch Wege und Schlupflöcher, um ein eigenes Kommunikationssystem aufzubauen. Dies kann deswegen gelingen, weil Querulanten es verstehen, sich unterschiedliche Prozesse des Rechts parasitär anzueignen, und zwar durch einen anderen Umgang mit Informationen. Ausgehend von einer derartigen Konstellation ist es möglich, die parasitären Momente des Querulierens zu beschreiben. Die Entdeckung dieser Strukturen ermöglicht aber auch Rückschlüsse auf jene Gesellschaften, in denen Querulanten handelten und immer noch handeln. Die Untersuchung des Querulierens betrifft sowohl den einzelnen Kläger als auch die Institution, in der das Querulieren sich ausbreiten kann.

Der ubiquitäre Vorwurf gegen das Querulieren lautet, dass aufgrund der vielen Rechtsansuchen die Arbeitskapazität der Bürokratie des Rechts überlastet und der Rechtszugang beträchtlich eingeschränkt werde. Diese Warnung hat etwas Ängstliches. Man befürchtet, Querulanten ließen die Aktenberge wachsen und beanspruchten die Verwaltungseinheiten derart intensiv, dass andere Kläger womöglich nicht zu ihrem Recht kämen. Die Geschichte des Querulierens handelt jedoch nicht von Medien, mit denen Entscheidungs- und Urteilssysteme derart belastet wurden, dass kein Recht mehr gesprochen werden konnte und aus diesem rechtsspruchleeren Raum Chaos und Ungerechtigkeit entstand. Querulanten haben noch nie ein Rechtssystem gestürzt und werden das auch niemals tun. Vielmehr bringen sie das Gegenüber zum Oszillieren. Das Querulieren verursacht zwar Unterbrechungen, und die Auseinandersetzungen führen zu Störungen, jedoch endet der Rechtskonflikt mit einer Konsolidierung. Der Querulant bewirkt eine Instabilität, die sich auf den zweiten Blick als Stabilisierung erweist. Denn die kleinen oder großen Angriffe auf das Rechtssystem, die etwa ein Erlahmen der Zirkulation von Botschaften und damit eine Instabilität bewirken, führen jeweils zu einer größeren Stabilität der Bürokratie des Rechts. Dies mag auch einer der Gründe dafür sein, dass die Bürokratie eine derartige Machtausdehnung erfuhr und zu den stabilsten Machtformen zählt.³

Beim Querulieren handelt es sich unverkennbar um die Situation eines Kampfes, in dem zwei Systeme aufeinandertreffen. Wer von beiden der Parasit ist, hängt lediglich von der Perspektive, von der Stellung des Beobachters ab.⁴

³Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr Siebeck ⁵1980, S. 650–678.

⁴Wirt, Störer und Parasit können die jeweils anderen Plätze einnehmen. Der Wechsel der Positionen und die Kraft, die den Transformationsprozess und den Platzwechsel bestimmt, liegen hinsichtlich gerichtlicher Entscheidungen zu einem Großteil in den finanziellen Möglichkeiten der Klagenden. Siehe Thomas-M. Seibert: *Das Zeichen als Form und die Form des*

Zwar stört der Kläger, der sich auf sein tatsächliches oder vermeintliches Recht beruft, aber die parasitäre Aneignung betrifft alle Beteiligten des Verfahrens. Für den Querulanten gibt es Gegenspieler, Parasiten und Betrüger, die an der Rechtsprechung schmarotzen, Botschaften abfangen und umlenken, sie für ihre eigenen Zwecke unrechtmäßig verwerten. Sie verwenden – aus der Sicht der Betroffenen – ihre hervorgehobene Position dazu, Rechtsuchende zu betrügen, falsche Urteile zu sprechen und den Zugang zum Recht zu versperren. Deswegen können querulatorische Botschaften medientheoretische Versatzstücke einschließen: Querulanten wissen, dass derjenige, der die Informationskanäle besetzt hält, Spielanteile der Macht erhält. Genau entgegengesetzt ist natürlich die Sichtweise der Gegner des Querulierens. Für sie müssen mutwillige Kläger in den Prozessen der Verwaltung des Rechts, in all ihren möglichen Versammlungsräumen, ausgeschaltet werden, da sie dort das Potenzial eines Störfaktors entfalten können. Das Querulieren muss dort, wo es anfängt zu agieren, abgestellt werden. Auf beiden Seiten herrscht also der Wille, Noise einzudämmen, und es werden Anstrengungen unternommen, um den anderen zu verdrängen, hinauszuerwerfen, zu vertreiben oder zu entlassen. Was für den einen eine Störung ist, ist für den anderen eine bereits empfangene Botschaft. Der Dritte ist jeweils der andere.

Dies ist die Situation der querulatorischen Kommunikation: Alle bemühen sich um das Gelingen der Kommunikation, deren Voraussetzung das Eliminieren von Noise darstellt, und gegenseitig macht man sich den Vorwurf, Streit, Wahnsinn und Lärm entstehen zu lassen. Das sich gegenseitig blockierende Kräfteverhältnis des Aus- und Einschließens, das aufgewendet wird, um Querulanten aus den Räumen und Zeiten des Rechts zu verdrängen und den als falsch empfundenen Rechtsspruch aus den Räumen und Zeiten der Querulanten zu entfernen, kehrt sich bei jeder Bemühung der beiden Lager um, bringt beide immer wieder zu ihrer Ausgangslage zurück. In einer rechtssemiotischen Perspektive lässt sich dies dahingehend zuspitzen, dass Botschaften von Querulanten eine kommunikative Konstellation konstruieren, die im Rechtssystem als Relation nicht vorgesehen ist: „Ein Zeichenbenutzer („Laie“) belehrt den Zeichenproduzenten (Richter)“, so der ehemalige Richter und Rechtssemiotiker Thomas-M. Seibert, „daß er von der produzierten Zeichenkette nichts versteht.“⁵ Der Querulant führt das Potenzial mit sich, die nachrichtentechnischen Kanäle des Rechtssystems zu überlasten und

Rechtszeichens, in: Ancilla Iuris (anci.ch) 2014, S. 7–39, hier S. 11–14, unter: https://www.anci.ch/articles/ancilla2014_7_seibert.pdf (abgerufen am 16.2.2018). Zum Parasiten aus rechtswissenschaftlicher Perspektive siehe Matthias Kronenberger: Der Parasit der Überzeugungsbildung. Berlin: Duncker & Humblot 2010. (= Schriften zur Rechtslehre. H. 251) Und zum Platzwechsel zwischen Wirt, Störer und Parasit siehe Erhard Schüttpelz: Die Frage nach der Frage, auf die das Medium eine Antwort ist, in: Signale der Störung. Hg. von Albert Kümmel und Erhard Schüttpelz. München: Fink 2003, S. 15–29, hier S. 25–26 und Sebastian Vehlken: Zootechnologien. Eine Mediengeschichte der Schwarmforschung. Berlin u. a.: Diaphanes 2012, S. 34–44.

⁵Seibert, Zeichen, Prozesse, S. 18.

vorübergehend zu unterbrechen. Der Rechtsweg funktioniert aber nur, solange Kläger nicht zu viel sagen bzw. zu viel schreiben und nicht zu viele Eingaben an Rechtsinstitutionen gesendet werden.

Ein Urteil kann auf einer Täuschung beruhen, und natürlich kann gegen ein Urteil Einspruch erhoben werden. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Richter im performativen Akt des Rechtsprechens Recht hat. Hätte er nicht Recht, wäre er kein Richter. Dass jemand in einem Prozess als Querulant auszumachen ist, hängt damit zusammen, dass für das Recht lediglich die binäre Schematisierung nach Recht und Unrecht, Ordnung oder Unordnung, Normgemäßheit oder Normwidrigkeit besteht. Deswegen kann das Querulieren, das eine vielschichtige Auslegung von Gesetzestexten impliziert, ein derart schwerwiegendes und hartnäckiges Problem darstellen. Gerade in diesen Situationen wird die *offene Geschlossenheit* des rechtlichen Systems sichtbar: Das Rechtssystem ermuntert zwar zur Produktion von Einsprüchen, Klagen und Beschwerden, reglementiert diese aber zugleich. Die Freiheit des Rechtssystems wird zu dessen Bedrohung. Die Möglichkeit des Misstrauens basiert auf der Institution selbst, das Misstrauen wird von ihr – mittels Einspruchs-, Revisions- oder Berufungsmöglichkeiten – selbst institutionalisiert. Jedoch setzt die Rechtsprechung voraus, dass der Einzelne sich mit der Entscheidung abfindet und sie annimmt, auf weitere Beschwerden verzichtet und am Ende des Instanzenweges schweigt. Kurz gesagt: Es wird von den Verlierern erwartet, dass sie keinen Streit, keinen Lärm und keinen Wahnsinn erzeugen. Genau dies sind die Kernelemente des Querulierens.

1.2 Hypermimesis

Verbunden mit diesen Exklusionsbewegungen ist die gegenseitige Unterstellung, dass der jeweils andere kein Thema formulieren könne, sei es in amtlich ausgestellten Bescheiden oder in Beschwerdebriefen über diese. Vonseiten der bürokratischen Macht wird ein Protest als querulatorisch verstanden, wenn er für sie themenlos ist und von der jeweiligen Institution nicht interpretiert werden kann. Dies mag einer der Gründe dafür sein, dass das Querulieren immer eine Flut von Schriftstücken evoziert, da die Auseinandersetzungen – zumindest bis zu einem gewissen Punkt – in den institutionell vorgegebenen Kommunikationskanälen als mimetische Operationen stattfinden. Die querulatorische Botschaft versucht dem zu entgehen, indem sich die Beschwerdeführer *hypermimetisch* der jeweiligen Sprache des Rechts anpassen. Dieser mimetische Parasitismus bestimmt die Schreib- und Redesituationen des Querulierens – der Konformismus führt zu dem, was verhindert werden sollte. Die teilweise sonderbaren mimetischen Handlungen, die Querulanten vollziehen, liegen darin begründet, dass der Kläger gar nicht anders kann, als die geforderten juristisch-bürokratischen Verhaltensformen

nachzuahmen. Da das Recht seine eigene Erklärung ist,⁶ muss man selbst im Recht sein, um juristisch handeln zu können. Dem Querulanten wird vonseiten der Bürokratie des Rechts zum Vorwurf gemacht, dass er diese Situation absichtlich eskalieren lässt.

Die unterstellte Themenlosigkeit kann auch mit einer Themenfülle der Anliegen von Klägern oder Beschwerdeführern begründet werden. Deswegen wurde das Querulieren in die Sphäre eines störenden Wortreichtums eingereiht. Beabsichtigt war, es von den unerheblichsten Dingen sprechen zu lassen, die an ihren Mitmenschen abprallen und für sie unverständlich sind. Es musste aussätzig gemacht werden, weil das, was von der Justiz als themenlos markiert wurde, in Teilen der Gesellschaft als ein Thema Gehör finden kann. Dies ist auch ein Grund dafür, dass bis heute versucht wird, die Distributionsmöglichkeiten querulatorischer Äußerungen zu begrenzen.

Das Querulieren kann also derart beschrieben werden, dass sein Ausgangspunkt Relationen sind, die Handlungen zuallererst ermöglichen. Dieser konstitutive Zusammenhang ist vielen Analysen des Querulierens seit seiner Entdeckung vor rund 200 Jahren entgangen, die es als eine Wesenseigenschaft essenzialisieren oder pathologisieren. Das Querulieren ist jedoch ein Verhalten, das innerhalb einer Beziehung nachträglich markiert wird. Dabei geht es in querulatorischen Botschaften nicht bloß darum, auf etwas Falsches in der Vergangenheit hinzuweisen, sondern auch um den Hinweis darauf, dass es immer noch falsch ist. Auch wenn ein Fall abgeschlossen ist, gehen querulatorische Beschwerdeführer von einem un abgeschlossenen Prozess aus und formulieren dies in einer exzessiven Adressierung ihrer Konterparts und in heftigen Angriffen auf ein für sie falsches System.

Dieser Widerstreit entsteht aus den verschiedenen Zeiten des Streits: Was für den einen abgeschlossen ist, wartet für den anderen noch auf seine Erledigung. Was für die Bürokratie eine Störung ist, ist für die Querulanten eine zu empfangende Botschaft. Was für den einen die Verschleppung eines Prozesses ist, ist für den anderen ein abgeschlossener Prozess. Auf der Seite der Querulanten herrscht Gewissheit und Klarheit, dass das Eigentliche – die Akzeptanz der Beschwerde und das *richtige* Urteil – noch nicht stattgefunden hat. Deswegen ist das Querulieren eine Figur des aufgeschobenen und unendlichen Prozesses: Das Gericht mag den Fall abgeschlossen haben, die querulatorischen Beschwerdeführer gehen aber von einem un abgeschlossenen Prozess aus und formulieren dies in ihren Schreiben an das Gericht. Sie sehen ihre Klagen als etwas, das niemals Gegenwart war, als Handlungen und Aktionen, die nicht oder noch nicht abgeschlossen sind. Dieses Fehlen konstituiert das Querulieren, indem die positive Anhörung, der gewonnene Prozess oder das ‚richtige‘ Urteil, *vorhergesehen* werden: Das Querulieren konstituiert sich selbst, wie so viele Handlungen,

⁶Bruno Latour: Existenzweisen. Eine Anthropologie der Modernen. Berlin: Suhrkamp 2014, S. 490.

aus einem Fehlen, aus einem noch unsichtbaren Ereignis und aus dem Willen nach einem zukünftigen Ereignis. Deswegen haben die negativen Bescheide für Querulanten den Status des Vorläufigen. Das Wesentliche, der gewonnene Prozess, ist noch nicht eingetreten. Querulanten, die ihren Prozess gewonnen haben, sind keine Querulanten.

Genauso wie das Querulieren aufgrund seiner rauschartigen Struktur als eine antidefätistische Handlung beschreibbar ist, kann es, und dies ist seine letzte hier festgehaltene Charakterisierung, als eine systemimmanente Störung begriffen werden: Es entwickelt sich *im* Recht, *mit* dem Recht und *durch* das Recht. Man könnte diesen Umstand auch anders formulieren, indem man sagt, dass das Querulieren der Schatten bürokratischer Lebens- und Entscheidungsformen ist, da Streit, Lärm und Wahnsinn dem Recht zugrunde liegen.⁷ Deswegen produziert und provoziert das Recht das Querulieren als spezifisches Akzidens.⁸ Eine derartige Beobachtung des Querulierens hat zur Folge, dass die Aufmerksamkeit von einem als anormal beobachteten Verhalten auf Technologien, Prozesse und Aufzeichnungsverfahren verschoben wird. Sie werden erfunden, gebaut und aufrechterhalten, um einen Rechtszugang und ein Urteil zu gewährleisten, und sind gleichzeitig der Grund von Noise. Das Querulieren ist in diesem Sinne kein unerwartetes Ereignis, keine überraschende Episode, sondern eine Unausweichlichkeit, kurz: eine systemimmanente Vulnerabilität jeglicher Verfahren des Urteilens.

Zunächst kann hier festgehalten werden, dass das Querulieren in einer Beziehung zu Warnsignalen und Alarmzuständen steht. Es geht darum, sich gegenüber anderen abzusichern und von ihnen abzugrenzen, um die Widersacher nicht ins Zentrum der Macht gelangen zu lassen. Es wird vor Querulanten gewarnt, und es wird davor gewarnt, selbst zum Querulanten zu werden. Die Besetzer der Kanäle bestimmen die Machtkonstellationen, weil jene in Knechtschaft geraten, die wenig oder kaum Informationen besitzen bzw. bei der Distribution ausgeschlossen werden.⁹ Deswegen wird beim Querulieren die Auseinandersetzung um freie oder versperrte Zugänge zu Netzwerken, Verteilern und Medien relevant, weil sie für die Entwicklung von Ereignissen und von Machtverhältnissen entscheidend sind. Die Konzentration der vorliegenden Untersuchung auf unterschiedliche Konstellationen von Noise macht auf die Besonderheiten der systemimmanenten querulatorischen Kommunikation aufmerksam, die hinter den ohrenbetäubenden und augenblendenden Kämpfen ums Recht versteckt sind.

⁷Der Grund des Rechts ist nicht der Konsens der Streitbeteiligten. Andreas Fischer-Lescano: Rechtskraft. Berlin: August Verlag 2013, S. 105.

⁸Hier in Anlehnung an den Begriff des Unfalls bei Paul Virilio und Sylvère Lotringer: Der reine Krieg. Berlin: Merve 1984, S. 35–36. Siehe auch Paul Virilio: Der Unfall (Accidens originale), in: Tumult. Zeitschrift für Verkehrswissenschaft. H. 1 (1979), S. 77–82. Zur ‚futuristischen‘ Erfindung der Störung in technischen Verfahren siehe Paul Virilio: Der eigentliche Unfall. Wien: Passagen 2009, S. 17.

⁹Michel Serres: Atlas. Berlin: Merve 2005, S. 167.

Zugleich bieten die erwähnten Beobachtungen einen Ausgangspunkt, um vernachlässigte epistemologische und machttheoretische Aspekte des Querulierens näher zu betrachten. Dies führt zu Fragen nach den Aufzeichnungssystemen einerseits der Bürokratien, andererseits der Beschwerdeführer.

2 Aufzeichnungssysteme

2.1 Dispositive

„Kein Wissen“, so hat es Michel Foucault hinsichtlich unterschiedlicher Institutionen des Strafvollzugs medientheoretisch formuliert, „bildet sich ohne ein Kommunikations-, Aufzeichnungs-, Akkumulations- und Vernetzungssystem, das in sich eine Form von Macht ist und in seiner Existenz und seinem Funktionieren mit den anderen Machtformen verbunden ist.“¹⁰ Das Verhältnis zwischen Machtformen und Wissen basiert demnach auf dem Prinzip, nach dem etwas gegliedert und geordnet wird. Die eingesetzten Medien des Austauschs, des Übertragens, des Speicherns, des Verbindens und Trennens – angefangen bei einer schriftlichen Liste von Namen über die Anstaltsfotografien von Gesichtern bis hin zur aufbewahrenden Akte in der Bürokratie des Rechts – sind zweifelsohne für die Erfassung eines anthropologischen Wissens relevant, weil sie auf je eigene Art an der Erkenntnisweise partizipieren. Diese Funktionen ermöglichen zudem einen Zugang zu anderen Formen der Machtausübung.

Das Querulieren kann als ein Effekt des Zusammenspiels medialer Operationen und unterschiedlicher Machtformen beschrieben werden. Es geht hier also darum, sich bei der Untersuchung des Verhaltens auf die Technologien der Macht zu konzentrieren, um davon wegzuführen, dass die Macht in erster Linie in Regeln, Gesetzen und Verboten wirkt.¹¹ Sicherlich könnte man eine Anthologie der entsprechenden Paragraphen zum Querulieren zusammenstellen, man könnte sie untersuchen und auf eine variiende Rhetorik aufmerksam machen oder bestimmte bürokratische Vorlieben hervorheben. Das ist aber nicht das machanalytische Ziel dieser Arbeit, in der es darum geht, normative, personale und technisch-apparative Elemente, die sich heterogen gestalten, um bestimmte Handlungen zu erzwingen, sichtbar zu machen.¹² Der Begriff des Dispositivs ist auch

¹⁰Michel Foucault: Theorien und Institutionen des Strafvollzugs, in: ders. Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits (1970–1975). Bd. 2. Hg. von Daniel Defert und François Ewald. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002, S. 486–490, hier S. 486.

¹¹Michel Foucault: Subjekt und Macht, in: ders. Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits (1980–1988). Bd. 4. Hg. von Daniel Defert und François Ewald. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2005, S. 269–294, hier S. 282 und ders.: Macht und Wissen, in: ders. Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits (1976–1979). Bd. 3. Hg. von Daniel Defert und François Ewald. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2003, S. 515–534, hier S. 525.

¹²Zum Begriff ‚Dispositiv‘ und zum Ergebnis seiner Verwendung in *Überwachen und Strafen* siehe das Gespräch *Das Spiel des Michel Foucault* (zwischen Jacques-Alain Miller und Michel Foucault) kurz nach der Publikation von *Der Wille zum Wissen*, in: ders. Schriften in vier

deswegen für eine Untersuchung des Querulierens relevant, weil er, wie im vorherigen Kapitel hervorgehoben, die Relationen und das Netz zwischen Elementen des Sagbaren und des Unsagbaren kenntlich macht. Zumindest dann, wenn festgelegt wird, dass das Dispositiv selbst ein „Netz“ ist und durch dieses die „Natur der Verbindungen“¹³ zwischen menschlichen und dinghaften Akteuren sichtbar wird.

Die Geschichte des Querulierens kann so nicht bloß als eine Geschichte des Kampfes gegen Noise, sondern auch als eine Geschichte unterschiedlicher Dispositive zur Umsetzung spezifischer Machtverhältnisse rekonstruiert werden. Zu bestimmten historischen Zeitpunkten wurden solche Dispositive entworfen, um auf eine Bedrängnis, eine Komplikation oder einen Notstand in der Verwaltung der Rechtsprechung zu antworten. Es geht hier also um eine Sichtweise auf das Querulieren, die sich für verschiedene Formen und mediale Operationen der Subjektivierung des Menschen als Querulant interessiert. Ein Vorteil dieser Herangehensweise liegt darin, dass die Ökonomien der Machtbeziehungen bei der Untersuchung eines Widerstands gegen verschiedene Formen der Macht deutlich hervortreten. Das Querulieren selbst wird nämlich in dieser Arbeit als *Katalysator* begriffen, der die Beziehungen der Macht aufleuchten lässt. Es geht also darum, mittels der Aufarbeitung des Querulierens die juristischen und psychiatrischen Machtbeziehungen zu finden und die unterschiedlichen Aufzeichnungsverfahren zu identifizieren, die bei der Erfassung eines Wissens über den Streit, den Lärm und den Wahnsinn in einer noch genauer zu beschreibenden Weise mitwirken.

Dabei wird schnell erkennbar, dass es sich bei den Institutionen, die ein Wissen über das Querulieren registrieren, um jene handelt, die den Menschen am nächsten sind. Damit sind jene Anstalten und Einrichtungen des Urteilens angesprochen, deren Machtbeziehungen immer wieder aufs Neue konstruiert und gefestigt werden, um eine Reihe von Regierungseffekten zu erzielen. Die Untersuchung des Querulierens berührt also Macht- und Wahrheitseffekte und die Frage danach, wer die Möglichkeit hat, Machtgefälle entstehen zu lassen, Menschen als Querulanten zu bezeichnen und diese mit Sanktionen zu belegen. Dass das Querulieren dabei einen dermaßen prekären Status erhält, liegt daran, dass es ein integraler Teil jener Institutionen ist, die sich mit ihm auseinandersetzen.

Bänden. *Dits et Ecrits* (1976–1979). Bd. 3. Hg. von Daniel Defert und François Ewald. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2003, S. 391–430, hier S. 391–396; ders.: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1983 und Gilles Deleuze: *Was ist ein Dispositiv?*, in: *Spiele der Wahrheit. Michel Foucaults Denken*. Hg. von François Ewald und Bernhard Waldenfels. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1991, S. 153–162. Zu einer Umsetzung dieser Aspekte unter dem Vorzeichen der Medien der Rechtsprechung und der Untersuchung „agonaler“ und „theatraler“ Dispositive siehe Cornelia Vismann: *Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt a.M.: Fischer 2011, S. 19–37. Zur Aufnahme von Foucaults Theorien in den Medienwissenschaften siehe Wolfgang Ernst: *Das Gesetz des Sagbaren. Foucault und die Medien*, in: *Foucault und die Künste*. Hg. von Peter Gente. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2004, S. 238–259.

¹³Foucault, *Das Spiel des Michel Foucault*, S. 392.

So einleuchtend die Beschreibung des Querulierens als ein Symptom repressiver Maßnahmen und Aufzeichnungssysteme sein mag, sie ist nicht unzweifelhaft richtig. Denn beim Querulieren handelt es sich um kleine semi-professionelle Aktivitäten, die im Bereich der Kritik auftauchen, ein Potenzial der Störung heranbilden und damit selbst aktiv am Spiel der Macht teilnehmen. Das Querulieren wurde in den letzten 200 Jahren als eine sonderbare Kritikaktivität beobachtet, als etwas, das nicht lediglich aufgrund einer Störung auffallend wird, sondern dem auch eine gewisse Macht zugesprochen wird. Dabei ist eine bestimmte Haltung relevant, die Querulanten einnehmen, indem sie eine spezielle Art des Begreifens, des Erkennens, des Schilderns und des Beschwerens praktizieren. Der Einzelne setzt sich damit in ein Verhältnis, er baut eine Relation zu einem bestimmten Wissen auf, zu Einstellungen der Gesellschaft und ihren Institutionen, zu seinen nächsten und entferntesten Menschen. Querulanten benutzen Aufzeichnungssysteme und Übertragungsmedien, die gewährleisten sollen, dass ihre Rechtsbotschaft ein Gehör findet.

Das Querulieren entsteht dort, wo die Gesetzesauslegung und Gesetzesexekutive als ungerecht aufgefasst werden und wo sich gegen diese zur Wehr gesetzt wird. Die naturrechtliche Aufladung der Kritik, aus der die kleine Meuterei gegen den Erzieher oder die große Revolte gegen den Staat entstehen kann, beruht darauf, dass der regierenden Macht etwas Allgemeingültiges und Unbegrenztens entgegengesetzt wird. Die querulatorische Rechtsformel, die in psychiatrischen Krankenakten notiert, in Gerichtssälen vernommen, auf Wände gesprayed und in der Literatur manchmal euphorisch formuliert wird, lautet daher: ‚Ich verschaffe mir Recht‘. Dies impliziert die Gewissheit, dass man ein Recht hat, sich dagegen zu wehren, wie man beurteilt wurde, dass man aufgrund von Beschwerden körperlich bestraft wurde und dass einem die Möglichkeit entzogen wurde, sich zu beschweren. Die querulatorische Kritik, die in unzähligen Briefen an Gerichte niedergeschrieben wurde und wird, ist eine Wahrheitsgenerierung und lässt sich als eine Dynamik beschreiben, die den Anspruch hat, mittels des Bezugs auf das Recht und in gewisser Weise mit der Ausstattung des Rechts Aussagen über die Wahrheit zu treffen. Das Querulieren ist eine Kritikaktivität, die sich anhand des Widerstands und des Gegenverhaltens und aufgrund des Einsatzes von Beschwerde- und Vernetzungsverfahren beschreiben lässt. Diese Machtbeziehungen und Lebensprotokollierungen erzielen Zustände der Herrschaft, die in einer totalen Unterwerfung der disponierten Querulanten resultieren. Interessanterweise lösen diese Herrschaftszustände den querulatorischen Widerstand aus.

2.2 Ermittlungstechniken

Es wäre sicherlich verkürzt zu behaupten, dass literarische Aufzeichnungssysteme parallel zu anderen Beobachtungsinstitutionen ein dominierendes Ordnungswissen über das Querulieren hervorbrachten. Dennoch ist unübersehbar, dass es vor allem Schriftsteller waren, die das Querulieren den bürokratischen Vorschriften gemäß

und sich gegen diese sträubend psychologisch überaus versiert und den abstrakten Linien verschiedener Rechtstheorien folgend durchdachten. Die literarische Ermittlung und Aufzeichnung war selbst Teil eines Spiels der Entdeckung, Reglementierung und Dienstbarmachung des Querulierens. Dies lässt sich damit erklären, dass es in der Form der Ermittlung eine Korrespondenz von juridischem, psychiatrischem und literarischem Handeln gibt. Jedoch unterscheidet sich die literarische Investigation in einem entscheidenden Punkt von juristischen und psychiatrischen Disziplinen: Letztere haben die Möglichkeit, das Querulieren mittels des Urteils und der Diagnose zu reglementieren und direkt Gewalt auf den Körper auszuüben – dies bleibt der Literatur versagt.

Sie teilt mit der Justiz und der Medizin zwar das Objekt der Aufmerksamkeit, doch die Literatur leitet aus ihrer Beobachtung keine Gewalt und keinen Urteilspruch ab. Dennoch war und ist sie eine der unübersehbaren Wissensfabriken des Querulierens seit dem 18. Jahrhundert, die einen großen Einfluss auf das juristische und medizinische Wissen und die alltägliche Beobachtung des Querulierens bis heute hat. Die Literatur ist jener Ort, der von den diskursiven Regeln, Medien und Kulturtechniken des Rechts, der Bürokratie und der Medizin bestimmt wird. Sie legen fest, was in einer historischen Situation über das Querulieren ausgesagt werden kann. Die Literatur ist aber auch jener Ort, der spezifische Regeln der Aussagen über das Querulieren festlegt und in einem Widerspruch zu den erwähnten institutionellen Bedingungen steht. Diese Regeln stabilisieren, sabotieren und ignorieren die Diskursregeln des Rechts, der Bürokratie und der Medizin. Sie bilden die Grundlage dafür, dass literarische Texte zu einer eigenständigen Ermittlung des Querulierens gelangen und Aspekte des Phänomens erfassen, die in anderen Wissensfeldern noch nicht ausgesagt werden können oder absichtlich unterdrückt werden. Eine derartige Betrachtung hebt die Sonderstellung der Literatur für das Querulieren hervor, um die mediengeschichtlichen Voraussetzungen des Phänomens aufscheinen zu lassen.

Zudem erfordert eine ausführliche Untersuchung des Querulierens eine medienphilologische Herangehensweise, weil das Querulieren in einem Zusammenhang mit unterschiedlichen Medienformaten, rhetorischen Strategien, literarischen Verfahren und performativen Strategien steht. Auch der Medienphilologie geht es um die Untersuchung des Auftretens und Verbergens nicht lediglich textueller, sondern auch medialer Artefakte.¹⁴ Sie werden von den Personen verwendet, die am Querulieren beteiligt sind: Klagenden, die ihren Rechtskampf ausufernd darstellen; Ärzten, die das Querulieren pathologisieren; oder Juristen, die sich mit der Frage auseinandersetzen, was den Rahmen der Verhältnismäßigkeit sprengt. Je nachdem, mit welchen Medien die querulatorische Rede transportiert, aufgezeichnet oder übertragen wird, tritt sie sehr unterschiedlich in Erscheinung. Man kann sogar so weit gehen und behaupten, dass mediale Instanzen entscheiden, was in der Öffentlichkeit oder in Institutionen als querulatorisch oder

¹⁴Rupert Gaderer: Was ist eine medienphilologische Frage?, in: Medienphilologie. Konturen eines Paradigmas. Hg. von Friedrich Balke und Rupert Gaderer. Göttingen: Wallstein 2017, S. 25–43.

verhältnismäßig beobachtet und geahndet wird. Ein derartiger medienphilologischer Zugang interessiert sich für etwas, das man als medialen Aggregatzustand des Querulierens bezeichnen kann. Die philologischen Operationen und die von ihnen genutzten Medien sind dort relevant, wo querulatorische Dokumente in ein Organisationsformat wie etwa das psychiatrische Lehrbuch, die Akte oder die Homepage eingefügt werden. Diese papiernen und digitalen Auftrittsorte des Dokuments sind in einer spezifischen Weise konstruiert, und es sind Handlungen nötig, um sie zu produzieren.

Die Protokollierungen des Querulierens lassen zu jeweils unterschiedlichen Zeiten Urteils- und Rechtsgefühlsfragen virulent werden und verbinden diese mit Fragen nach der Informationsübertragung und dem Zusammenhang zwischen befriedender Gewalt und gewalttätigem Frieden. Diese Indikatoren, die es bei den *close readings* der unterschiedlichen Auftrittsformen des Querulierens noch genauer zu beschreiben gilt, ermöglichen es, den historischen Status des Querulierens und sein Verhältnis zu Technologien der juristischen, psychiatrischen und literarischen Wahrheits- und Urteilsfindung herauszustellen. Dies betrifft natürlich ebenso die Thematisierung des parasitären Rauschens, der eingeschränkten Arbeitskapazität und des Oszillierens des Rechtssystems, die bei der Wahrheitssuche entstehen. Auffällig wird dies bei jenen juristischen und psychiatrischen Lektüren, die Erzählungen, Romane und Theaterstücke über das Querulieren in ihre Urteilsmechanismen und Diagnoseverfahren aufgenommen haben. Es lassen sich zweifelsohne ästhetische Zugänge zum Querulieren ausmachen, die zum Modell psychiatrischer und juristischer Ermittlung wurden, und *vice versa*. Die Literatur kann nicht darauf reduziert werden, dass sie die Selbstsicherheit von Juristen bei der Urteilsfindung oder das Selbstvertrauen von Ärzten bei der Erstellung von Diagnosen erschüttert. Es geht also weniger darum, mit dem Verweis auf die Literatur den Beweis zu erbringen, dass die eine Seite die andere Seite – das Recht die Literatur und die Literatur das Recht – in ihren Annahmen, Verdächtigungen und Darstellungen beeinflusste. Vor allem die nordamerikanische *Law-and-Literature*-Bewegung und ältere literatur- und rechtshistorische Ansätze wählten diesen Zugang, wenn es darum ging, zu bezeugen, dass sich Schriftsteller an die rechtlichen Vorgaben ihrer Zeit hielten, ihre biographischen Ereignisse und Zusammenstöße mit dem Recht den Schaffensprozess bestimmten und die Literatur den Auftritt von historischen Persönlichkeiten des Rechts feierte.¹⁵ Kann dieser Zugang als eine Zeugenschaft der Literatur bezeichnet werden, so könnte man ebenso den Zugang der *Law-as-Literature*-Bewegung als eine Wahr-

¹⁵Siehe Hans Fehr: Kunst und Recht. Bd. 2: Das Recht in der Dichtung. Bern: Francke-Verlag 1931; Eugen Wohlhaupter: Dichterjuristen. Bd. 1–3. Tübingen: Mohr Siebeck 1953–1957; Karen L. Kretschman: Legal Novels. An annotated Bibliography. Updated by Karen L. Kretschman and Judith Helburn. Austin: University of Texas School of Law 1979; Richard Posner: Law and Literature. Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1988. Zu dieser Diskussion und neueren Ansätzen siehe Eva Geulen: Law and Literature. Who Owns It?, in: Rechtsanalyse als Kulturforschung. Hg. von Werner Gephart. Frankfurt a.M.: Vittorio Klostermann 2012, S. 309–322. (= Schriftenreihe des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“. Bd. 1)